

Erläuternde Bemerkungen

I. Allgemeines und Rechtsgrundlage im Raumplanungsgesetz:

Mit der jüngsten Novelle des Raumplanungsgesetzes, LGBl Nr 33/2005, wurde die Richtlinie 2001/42/EG über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (SUP-Richtlinie), soweit eine Zuständigkeit des Landes dazu besteht, ins Landesrecht umgesetzt.

In Fachkreisen hat sich für die mit der genannten Richtlinie eingeführten Prüfungen der Begriff „Strategische Umweltverträglichkeitsprüfung“, kurz „SUP“, durchgesetzt.

Aus § 10a bzw § 21a Abs 1 und 29a iVm § 10a RPG ergibt sich für Landesraumpläne, Flächenwidmungspläne und Bebauungspläne Folgendes:

- Landesraumpläne, Flächenwidmungspläne und Bebauungspläne sind während der Ausarbeitung und vor ihrer Erlassung und Änderung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach diesem Abschnitt zu unterziehen (Obligatorische Umweltverträglichkeitsprüfung), wenn durch sie
 - der Rahmen für die künftige Genehmigung von Vorhaben nach dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 gesetzt wird, oder
 - Europaschutzgebiete (§ 26 Abs 4 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftsentwicklung) erheblich beeinträchtigt werden könnten (§ 10a Abs 1 bzw § 21a Abs 1 und 29a iVm § 10a Abs 1 RPG).Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist in diesen Fällen jedoch nicht erforderlich, wenn es sich
 - a) nur um geringfügige Änderungen dieser Pläne handelt oder die Nutzung kleiner Gebiete auf lokaler Ebene festgelegt wird (§ 10a Abs 2 bzw § 21a Abs 1 und § 29a iVm § 10a Abs 2 RPG) und
 - b) eine durchzuführende Umwelterheblichkeitsprüfung ergibt, dass voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind (§ 10a Abs 3 bzw § 21a Abs 1 und § 29a iVm § 10a Abs 3 RPG).
- Auch jene Landesraumpläne, Flächenwidmungspläne und Bebauungspläne, die nicht zwingend der oben angeführten obligatorischen Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen, sind dann einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen, wenn sie voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen haben. Diese Beurteilung (Umwelterheblichkeitsprüfung, Screening) hat auf der Grundlage der Prüfkriterien nach Anhang II der Richtlinie 2001/42/EG zu erfolgen (§ 10a Abs 3 bzw § 21a Abs 1 und 29a iVm § 10a Abs 3 RPG).
- Durch Verordnung der Landesregierung können jene Landesraumpläne, Flächenwidmungspläne und Bebauungspläne festgelegt werden, die nach § 10a Abs 2 bzw § 21a Abs 1 und 29a iVm § 10a Abs 2 RPG keiner obligatorischen Umweltverträglichkeitsprüfung (§ 10a Abs 1 bzw § 21a Abs 1 und 29a iVm § 10a Abs 1 RPG) bedürfen; weiters können bestimmte Arten von Landesraumplänen, Flächenwidmungsplänen und Bebauungsplänen von der

Pflicht zur Prüfung nach Abs 3 ausgenommen werden. Diese Verordnung darf nur erlassen werden, wenn die davon betroffenen Pläne unter Berücksichtigung des Anhangs II der Richtlinie 2001/42/EG voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen haben. § 10a Abs 4 ist sinngemäß anzuwenden (§ 10a Abs 6 bzw § 21a Abs 1 und 29a iVm § 10a Abs 6).

- In einem allgemein verständlichen Erläuterungsbericht ist zu begründen, weshalb die Voraussetzungen zur Erlassung der Verordnung nach Abs 6 vorliegen. Der Erläuterungsbericht ist für die Dauer der Geltung der Verordnung im Amt der Landesregierung während der Amtsstunden aufzulegen. Die Landesregierung hat in der Verordnung auf die Auflage des Erläuterungsberichts zur allgemeinen Einsicht hinzuweisen. Der Erläuterungsbericht ist Menschen mit schwerer Sehbehinderung auf Verlangen vorzulesen oder zu erläutern (§ 10a Abs 7 bzw § 21a Abs 1 und 29a iVm § 10a Abs 7 RPG).

II. Umwelterheblichkeitsprüfung hinsichtlich der vorliegenden Verordnung (generelles Screening):

Mit der vorliegenden Verordnung sollen bestimmte generelle Ausnahmen von der Pflicht zur Durchführung einer Umwelterheblichkeitsprüfung oder einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 10a Abs 6 bzw § 21a Abs 1 und § 29a iVm § 10a Abs 6 RPG festgelegt werden. Dies ist nur zulässig, wenn zuvor hinsichtlich der ausgenommenen Pläne eine Umwelterheblichkeitsprüfung (generelles Screening) durchgeführt wird und die Umwelterheblichkeitsprüfung ergibt, dass die davon betroffenen Pläne keine erheblichen Umweltauswirkungen haben. Für die Bestimmung der voraussichtlichen Erheblichkeit der Umweltauswirkungen sind die Kriterien des Anhangs II der SUP-Richtlinie zu berücksichtigen. Der Anhang II der SUP-Richtlinie lautet:

„Kriterien für die Bestimmung der voraussichtlichen Erheblichkeit von Umweltauswirkungen im Sinne des Artikels 3 Absatz 5

1. Merkmale der Pläne und Programme, insbesondere in Bezug auf

- das Ausmaß, in dem der Plan oder das Programm für Projekte und andere Tätigkeiten

in Bezug auf Standort, Art, Größe und Betriebsbedingungen oder durch die Inanspruchnahme von Ressourcen einen Rahmen setzt;

- das Ausmaß, in dem der Plan oder das Programm andere Pläne und Programme

- einschließlich solcher in einer Planungs- oder Programmhierarchie - beeinflusst;

- die Bedeutung des Plans oder des Programms für die Einbeziehung der Umwelterwägungen,

insbesondere im Hinblick auf die Förderung der nachhaltigen Entwicklung;

- die für den Plan oder das Programm relevanten Umweltprobleme;

- die Bedeutung des Plans oder Programms für die Durchführung der Umweltvorschriften

der Gemeinschaft (z. B. Pläne und Programme betreffend die Abfallwirtschaft oder den Gewässerschutz).

2. Merkmale der Auswirkungen und der voraussichtlich betroffenen Gebiete, insbesondere

in Bezug auf

- *die Wahrscheinlichkeit, Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen;*
- *den kumulativen Charakter der Auswirkungen;*
- *den grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkungen;*
- *die Risiken für die menschliche Gesundheit oder die Umwelt (z. B. bei Unfällen);*
- *den Umfang und die räumliche Ausdehnung der Auswirkungen (geographisches Gebiet und Anzahl der voraussichtlich betroffenen Personen);*
- *die Bedeutung und die Sensibilität des voraussichtlich betroffenen Gebiets auf Grund folgender Faktoren:*
 - *besondere natürliche Merkmale oder kulturelles Erbe,*
 - *Überschreitung der Umweltqualitätsnormen oder der Grenzwerte,*
 - *intensive Bodennutzung;*
 - *die Auswirkungen auf Gebiete oder Landschaften, deren Status als national, gemeinschaftlich oder international geschützt anerkannt ist.“*

Für die Umwelterheblichkeitsprüfung ist auch Anhang I der SUP-Richtlinie von Relevanz. Es lässt sich daraus insbesondere ableiten, welche Umweltmedien von der Umwelterheblichkeitsprüfung grundsätzlich betroffen sein können (vgl Anhang I lit f). Anhang I der SUP-Richtlinie lautet:

„Informationen gemäß Artikel 5 Absatz 1

Die Informationen, die gemäß Artikel 5 Absatz 1 nach Maßgabe von Artikel 5 Absätze 2 und 3 vorzulegen sind, umfassen

a) eine Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Plans oder Programms

sowie der Beziehung zu anderen relevanten Plänen und Programmen;

b) die relevanten Aspekte des derzeitigen Umweltzustands und dessen voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung des Plans oder Programms;

c) die Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden;

d) sämtliche derzeitigen für den Plan oder das Programm relevanten Umweltprobleme unter besonderer Berücksichtigung der Probleme, die sich auf Gebiete mit einer speziellen Umweltrelevanz beziehen, wie etwa die gemäß den Richtlinien 79/409/EWG_e und 92/43/EWG_c ausgewiesenen Gebiete;

e) die auf internationaler oder gemeinschaftlicher Ebene oder auf der Ebene der Mitgliedstaaten

festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Plan oder das Programm von Bedeutung sind, und die Art, wie diese Ziele und alle Umwelterwägungen bei der Ausarbeitung des Plans oder Programms berücksichtigt wurden;

f) die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen¹, einschließlich der Auswirkungen auf Aspekte wie die biologische Vielfalt, die Bevölkerung, die Gesundheit des Menschen, Fauna, Flora, Boden, Wasser, Luft, klimatische Faktoren, Sachwerte, das kulturelle Erbe einschließlich der architektonisch wertvollen Bauten und der archäologischen Schätze, die Landschaft und die Wechselbeziehung zwischen den genannten Faktoren.

¹ Einschließlich sekundärer, kumulativer, synergetischer, kurz-, mittel- und langfristiger, ständiger und vorübergehender, positiver und negativer Auswirkungen.

- g) die Maßnahmen, die geplant sind, um erhebliche negative Umweltauswirkungen auf Grund der Durchführung des Plans oder Programms zu verhindern, zu verringern und soweit wie möglich auszugleichen;
- h) eine Kurzdarstellung der Gründe für die Wahl der geprüften Alternativen und eine Beschreibung, wie die Umweltprüfung vorgenommen wurde, einschließlich etwaiger Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der erforderlichen Informationen (zum Beispiel technische Lücken oder fehlende Kenntnisse).
- i) eine Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung gemäß Artikel 10;
- j) eine nicht technische Zusammenfassung der oben beschriebenen Informationen.“

Im Rahmen einer Typenfestlegung werden Ausnahmen normiert, welche die Nutzung kleinerer Gebiete auf lokaler Ebene sowie geringfügige Änderungen (Art 3 Abs 3 der Richtlinie) betreffen; es handelt sich um bestimmte planerische „Minimalfälle“, bei welchen die wahrscheinlich zu erwartenden Umweltauswirkungen bereits vor der Grundstücksnutzung als unerheblich eingestuft werden. Dies gilt ebenso für geringfügige Änderungen von Plänen und Programmen, sofern sie keine Umweltauswirkungen haben (dies ist im Rahmen einer Umwelterheblichkeitsprüfung (Screening) zu prüfen).

Auf Länderebene wurde zur koordinierten legislativen Umsetzung der SUP-Richtlinie eine Länderexpertengruppe eingesetzt, die einen Bericht mit Empfehlungen für die Umsetzung der SUP-Richtlinie ausgearbeitet hat.

Auch im Rahmen der ÖROK wurden – bezogen auf den Raumordnungsbereich – die Umsetzung der SUP-Richtlinie beraten und von der dazu eingerichteten ÖROK-Arbeitsgruppe ein Methodenpapier zur Umsetzung der Richtlinie 2001/42/EG in der Raumplanungspraxis Österreichs (Endfassung vom 6. Februar 2004) erstellt.

Diese Papiere sind Grundlage für den vorliegenden Verordnungsentwurf.

Unter „Umweltauswirkung“ ist jede Veränderung der physikalischen, natürlichen oder kulturellen Umwelt (positiv oder negativ) verstandene, die vollständig oder teilweise das Ergebnis von Plänen und/oder Programmen darstellt (vgl Sommer, Die Beurteilung der Erheblichkeit von Umweltauswirkungen, Juli 2002, S 20).

Der Begriff „erheblich“ wird im Sinne von „im betrachteten Zusammenhang schwerwiegend und maßgeblich“ verstanden und hat sich nicht zuletzt auf die entsprechenden Zielsetzungen, wie sie gemäß der SUP-Richtlinie zu berücksichtigen bzw für konkrete Pläne und/oder Programme zusätzlich relevant sind, zu beziehen (vgl Sommer, Die Beurteilung der Erheblichkeit von Umweltauswirkungen, Juli 2002, S 21).

Im Hinblick auf die „voraussichtlichen“ Auswirkungen auf die Umwelt wird auf potentielle Auswirkungen abgestellt, die vernünftigerweise, dh auf Grund konkreter Anhaltspunkte mit hinreichender Wahrscheinlichkeit, erwartet werden können. Im Rahmen der Umwelterheblichkeitsprüfung müssen diese potentiellen Auswirkungen also „nur“ identifiziert werden, eine weitergehende Befassung wäre Gegenstand einer nachfolgenden SUP. Es ist in der Umwelterheblichkeitsprüfung demnach nicht erforderlich, den Nachweis über tatsächliche Auswirkungen zu erbringen bzw

abzuwarten (vgl. Sommer, Die Beurteilung der Erheblichkeit von Umweltauswirkungen, Juli 2002, S 21 ff).

Bei der Prüfung werden insbesondere Kombinationen folgender drei Kriterien für die Identifizierung dieser „Minimalfälle“ relevant sein, sofern nicht besondere Schutzinteressen im Sinne des Anhang I der SUP-Richtlinie vorliegen:

- Art der geplanten Nutzung
- Größe der geplanten Nutzungsfläche
- Lage in Bezug zum Siedlungsverband bzw zu allfälligen Schutzgebieten.

Als Regelvermutung ist daher beispielsweise davon auszugehen, dass kleinflächige Wohngebietsumwidmungen innerhalb bestehender Siedlungen in weiter Entfernung von Schutzgebieten eher keine „voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen“ hervorrufen werden, während dies zB bei Neuschaffung großflächiger Gewerbeparks auf der grünen Wiese am Randes von Schutzgebieten eher schon der Fall sein könnte. ein planerischer „Minimalfall“ liegt etwa bei einer kleinflächigen Wohnbaulanderweiterung innerhalb eines Wohngebietes (Baulückenschluss) vor.

So ist dem Methodenpapier zur Umsetzung der SUP-Richtlinie in die Raumplanungspraxis Österreichs der ÖROK (Endfassung, 6.2.2004) zu entnehmen, dass, wenn es sich beispielsweise um einen der folgenden Planungsakte handelt, anzunehmen ist, dass die oben genannten Kriterien vorliegen und ein „generelles Screening“ ergeben würde, dass voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen gegeben sind, sofern davon keine Schutzgebiete betroffen sind:

1. *Umwidmungen im Siedlungsgebiet/innerhalb der Siedlungsgrenzen bzw daran unmittelbar angrenzenden Gebiete, in einer solchen Größenordnung und in solchen Nutzungskategorien (zB Wohngebiet, Dorfgebiet, gemischtes Baugebiet sowie der Schluss von Baulücken innerhalb dieser Kategorien etc), in denen nur Projekte ohne „voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen“ realisiert werden können;*
2. *geplante Nutzungsänderungen zwischen den in Pkt 1 genannten Nutzungskategorien;*
3. *Es handelt sich um die rechtliche Festlegung von bestehenden Nutzungen (dh ein rechtmäßiger Bestand, der sich bisher nicht im bereits erlassenen Plan wieder findet und nicht anderweitig genutzt werden darf);*
4. *Die Planung umfasst ausschließlich die Sicherung von Freiflächen vor Verbauung;*
5. *Die Planung betrifft ausschließlich eine vorsorgende „Flächensicherung“ für überörtliche Infrastruktur.“*

III. Verordnung, Allgemeines:

In der Verordnung sind jene Pläne angeführt, bei denen auf Grund der Nutzungsmöglichkeiten, Größenordnung, Lage voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Die SUP-Richtlinie definiert nicht näher, was „kleine Gebiete auf lokaler Ebene“ sind. Die größenmäßige Grenze eines „kleinen Gebietes“ wird sowohl in einem engen Alpental als etwa auch am finnischen Polarkreis oder im Ruhrgebiet nach einer

europaweit einheitlichen Interpretation zu ermitteln sein. Bei der Frage, was als „kleine Gebiete auf lokaler Ebene“ anzusehen ist, wird es im Hinblick auf die Ziele der SUP-Richtlinie wesentlich darauf ankommen, ob solche Pläne (die Gebiete auf lokaler Ebene betreffen) voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen haben können oder nicht.

Unter dieser Prämisse werden die in der Verordnung normierten Schwellenwerte von 2 ha und 4 ha festgelegt.

IV. Konsultation der Umweltbehörde (Amt der Landesregierung):

Die Umweltbehörde hat im Rahmen des Konsultationsverfahrens im Wesentlichen Folgendes vorgebracht:

1. **Zu § 1 Abs 1 lit b (nunmehr § 2 Abs 1 lit b):** Die Widmungen, die zu geringfügigen bis gar keinen Änderungen führen, sollten taxativ aufgezählt werden, damit keine Missverständnisse entstehen können.
2. und 3. **Zu § 1 Abs 2 lit a (nunmehr § 2 Abs 2 lit a) und zu § 1 Abs 2 lit b (nunmehr § 2 Abs 2 lit b):** Eine klare Definition des Begriffes „äußerer Siedlungsrand“ ist zumindest in die Erläuterungen aufzunehmen.
4. **Zu § 1 Abs 2 lit e (nunmehr § 2 Abs 2 lit e):** Bei Widmungen von Verkehrsflächen müssten die möglichen Auswirkungen zumindest in einer UEP geprüft werden.
5. **Zu § 1 Abs 3 lit a:** Widmungen, die sensible Gebiete berühren, wie sie in § 1 Abs 3 lit a angeführt sind, von der UEP – Pflicht auszunehmen scheint nicht zulässig. Alle Widmungen in sensiblen Gebieten wie Alpinregionen, Auwälder, Feuchtgebiete, Magerwiesen oder Schutzgebiete nach dem Gesetz über Naturschutz und Landschaftsentwicklung (inklusive Europaschutzgebiete), Objektschutzwälder nach §27 des Forstgesetzes 1975 Wasserschutz – oder Wasserschongebiete nach den §§ 34, 35 und 37 des Wasserrechtsgesetzes 1959 müssten, mit Ausnahme der Widmung von Freihaltegebiet – Freifläche und Landwirtschaftsgebieten bis zu einer Größe von 2 ha einer UEP unterzogen werden.
6. **Zu § 1 Abs 3 lit b (nunmehr § 2 Abs 3 lit a):** Um Auswirkungen auf ein Europaschutzgebiet beurteilen zu können müssten Widmungen von Landwirtschaftsgebieten, sofern sie ein Europaschutzgebiet betreffen, unabhängig von der Größe, einer UEP unterzogen werden. Wenn ein anderes sensibles Gebiet im Sinne des § 1 Abs3 lit a betroffen ist, ab einer Flächengröße von 2 ha.
7. **Zu § 1 Abs 3 lit c (entfallen):** Bei Widmungen von Vorbehaltsflächen außerhalb des Randes des dichter bebauten Gebietes (äußere Siedlungsgrenze) scheint die Größe von 4 ha zu weit zu greifen.
8. **Zu § 1 Abs 4 lit a (nunmehr § 2 Abs 4 lit a):** Von einer obligatorischen UVP in Europaschutzgebieten bei Flächen größer als 2 ha könnte abgesehen werden, wenn in Europaschutzgebieten auf jeden Fall eine UEP durchgeführt wird.... Nicht zulässig erscheint eine Widmung als Verkehrsfläche in oder außerhalb der Grenzen eines Europaschutzgebietes von einer UEP oder UVP auszuschließen. Bei Widmungen von Verkehrsflächen ist nicht offensichtlich auszuschließen, dass sie einzeln oder in Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten ein Europaschutzgebiet erheblich beeinträchtigen können.

Dem Vorbringen, insbesondere dem unter Pkt 2, 3, 5 6 und 7, wurde Rechnung getragen. Hinsichtlich der weiteren Bedenken ergeben sich die Ausführungen nachstehend zu den einzelnen Bestimmungen.

V. Zu den einzelnen Bestimmungen:

§ 1:

Von § 1 sind nur Änderungen von bestehenden Verkaufsflächen betroffen.

Bei Änderungen von Verkaufsflächen bis zu 300 m² handelt es sich um geringfügige Änderungen und ist eine Ausnahme gerechtfertigt. Eine Änderung in dieser Größenordnung hat keine Auswirkungen, welche für die Umwelt erheblich sein können. Von Änderungen der Verkaufsflächen sind flächenmäßige Ausdehnungen der von der Widmung als Einkaufszentrum betroffenen Grundfläche zu unterscheiden.

Diesbezügliche Änderungen von Landesraumplänen sind von der vorliegenden Ausnahme nicht erfasst.

§ 2:

Abs 1:

- lit a: Durch die Normierung eines rechtmäßigen Bestandes findet keine neue Planung statt, sondern wird eine gegebene Situation in den Plan übernommen. Damit handelt es sich - wenn überhaupt - um eine geringfügige Änderung.
- lit b: Unter diese Kategorie fallen zB Widmungen von Baufläche-Mischgebiet in Baufläche-Wohngebiet, Widmungen in Freifläche-Freihaltegebiet uä. Dadurch, dass durch die Widmung ein maximal gleich hoher Störlevel wie zuvor geschaffen wird, treten durch die Planung keine weiteren Umweltauswirkungen auf und kann ebenfalls von einer geringfügigen Änderung ausgegangen werden.

Abs 2:

Abs 2 hat Widmungen zum Inhalt, die keine Nutzungen mit voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen zulassen.

- lit a: Im Siedlungsgebiet ist davon auszugehen, dass hier schon gewisse Störwirkungen bestehen und muss durch die genannten Widmungen keine weitere Auswirkung befürchtet werden; im Übrigen sieht Abs 4 vor, dass Betriebsgebietswidmungen der Kategorie II sowie Sondergebiets- und Vorbehaltsflächenwidmungen mit gleichen Auswirkungen wie BBII ab einer Größe von 2 ha einer Umwelterheblichkeitsprüfung zu unterziehen sind.

Der „äußere Siedlungsrand“ schließt weitgehend geschlossene Siedlungsverbände ab und kann unter allfälliger Zuziehung eines raumplanerischen Sachverständigen im Einzelfall beurteilt werden.

- lit b: In Gebieten „unmittelbar anschließend an den äußeren Siedlungsrand“ wirken ebenfalls noch gewisse Auswirkungen aus dem Siedlungsgebiet, womit die genannten Widmungen bis zu 2 ha voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen verursachen können. Gerade durch die Festlegung des Schwellenwertes und ausgehend von der Lage unmittelbar anschließend an den äußeren Siedlungsrand ist davon auszugehen, dass keine Projekte verwirklicht werden können, welche erhebliche Umweltauswirkungen nach sich ziehen.

- lit c: In Landwirtschaftsgebieten ist die Errichtung von Gebäuden und Anlagen zulässig, soweit dies für die bodenabhängige land- und forstwirtschaftliche Nutzung einschließlich der dazu gehörenden erforderlichen Wohnräume und Wohngebäude und für Nebengewerbe der Land- und Forstwirtschaft sowie die häusliche Nebenbeschäftigung notwendig ist (vgl § 18 Abs 3 RPG). Durch diese Einschränkung ist gewährleistet, dass nur die unbedingt erforderlichen Anlagen errichtet werden dürfen. Im Übrigen sind Landwirtschaftsbetriebe innerhalb und unmittelbar angrenzend an die Siedlungsgebiete lediglich in einem Ausmaß zulässig, welche keine erheblichen Umweltauswirkungen nach sich ziehen. Unter Zugrundelegung der Raumplanungsziele sind ua die Flächen und Nutzungen einander so zuzuordnen, dass Belästigungen möglichst vermieden werden.

- lit d: Bei Freihaltegebietswidmungen ist eine Bebauung grundsätzlich ausgeschlossen.

- lit e: Durch die Widmung von Verkehrsflächen wird nicht unmittelbar eine Planung vorgenommen, es werden lediglich Flächen von einer Bebauung freigehalten und so vorsorgende Flächensicherung betrieben. Da es sich um eine reine Flächenreservierung handelt, liegt dieser Widmungskategorie noch keine konkretisierte Planungsabsicht zugrunde.
- lit f: Bei Änderungen von Verkaufsflächen bis zu 300 m² handelt es sich um geringfügige Änderungen und ist eine Ausnahme gerechtfertigt. Eine Änderung in dieser Größenordnung hat keine Auswirkungen, welche für die Umwelt erheblich sein können.
Von Änderungen der Verkaufsflächen sind flächenmäßige Ausdehnungen der von der Widmung einer besonderen Fläche für ein Einkaufszentrum betroffenen Grundfläche zu unterscheiden. Solche Widmungen sind von der vorliegenden Ausnahme nicht erfasst.

Abs 3:

Die Umwelterheblichkeitsprüfung dient der Feststellung der voraussichtlichen Erheblichkeit von Umweltauswirkungen.

Sollte sich herausstellen, dass mit erheblichen Umweltauswirkungen zu rechnen ist, so ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen (Abs 5).

- lit a: Bei den aufgezählten Widmungen im Bereich eines Europaschutzgebietes können erhebliche Umweltauswirkungen nicht von vornherein ausgeschlossen werden.
- lit b: Bei den aufgezählten Widmungen im Bereich der angeführten geschützten Gebiete können erhebliche Umweltauswirkungen nicht von vornherein ausgeschlossen werden. Beim Europaschutzgebiet handelt es sich ebenfalls um ein Schutzgebiet nach dem Gesetz über Naturschutz und Landschaftsentwicklung; diese sind jedoch bereits in lit a geregelt. In lit b werden daher insoweit nur noch die „sonstigen Schutzgebiete“ erfasst.
- lit c: Widmungen von Landwirtschaftsgebieten im Bereich dieser geschützten Gebiete ab 2 ha sind lediglich einer Umwelterheblichkeitsprüfung zu unterziehen. Im Landwirtschaftsgebiet ist nur eine eingeschränkte Bautätigkeit, die im Übrigen auf ihre Notwendigkeit geprüft wird, zulässig. Es ist nämlich auch eine Widmung dieser Größenordnung nicht notwendigerweise mit erheblichen Umweltauswirkungen verbunden.
- lit d: Bei Betriebsgebieten der Kategorie II sowie Sondergebieten und Vorbehaltsflächen, welche auf Grund der Störwirkungen mit BB II vergleichbar sind, können erhebliche Umweltauswirkungen von vornherein nicht ausgeschlossen werden.
- lit e: Bei den genannten Widmungskategorien außerhalb der äußeren Siedlungsränder können Umweltauswirkungen nicht von vornherein ausgeschlossen werden und ist daher eine Umwelterheblichkeitsprüfung zweckmäßig.

Abs 4:

Lit a bis c regelt die Fälle, die obligatorisch einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen sind (vgl § 10a Abs 1 und 2 RPG).

Ausgenommen nach § 10a Abs 2 RPG sind lediglich geringfügige Änderungen oder wenn ein kleines Gebiet auf lokaler Ebene betroffen ist.

lit a: Freihaltegebiete sind ausgenommen, da sie grundsätzlich von einer Bebauung freizuhalten sind.

Durch die Widmung von Verkehrsflächen wird nicht unmittelbar eine Planung vorgenommen, es werden lediglich Flächen von einer Bebauung freigehalten und so vorsorgende Flächensicherung betrieben.

lit b: Flächen über 4 ha sind jedenfalls kein kleines Gebiet mehr.

lit c: Bei Seveso-II-Gebieten ist davon auszugehen, dass Projekte angesiedelt werden, welche erhebliche Umweltauswirkungen nach sich ziehen.

lit d: Sofern im Rahmen einer Umwelterheblichkeitsprüfung festgestellt wird, dass durch eine Widmung voraussichtlich mit erheblichen Umweltauswirkungen zu rechnen ist, ist die Planung im nächsten Schritt einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen.

Abs 5:

Um Umgehungen der Prüfpflicht zu vermeiden, ist es zweckmäßig, gleichartige Widmungen in einer räumlichen Nähe, welche in einem Zeitraum von 5 Jahren stattgefunden haben, als eine Widmung zu betrachten und die einzelnen Flächen zusammenzurechnen. Dadurch soll insbesondere gewährleistet werden, dass nicht durch mehrmalige „kleinräumige“ Widmungen im angegebenen Zeitraum diese Prüfpflicht umgangen wird.

Diese Bestimmung nimmt auf „gleichartige Widmungen“ Bezug. Dies bedeutet, dass nicht nur dieselben Widmungskategorien zusammengezählt werden müssen, sondern auch artverwandte Widmungen (zB alle Bauflächenkategorien).

§ 3:

Abs 1:

Bei Bebauungsplänen ist auf Grund ihres Regelungsinhaltes grundsätzlich nicht mit erheblichen Umweltauswirkungen zu rechnen. Mit Ausnahme der in den Abs 2 lit b angeführten Stellplätzen werden in Bebauungsplänen lediglich Vorschreibungen gestalterischer Art, insbesondere auch aus Gründen des Landschafts- und Ortsbildes, normiert. Im Übrigen ist die mögliche Art des Planungsbereiches bereits durch den Flächenwidmungsplan vorgegeben, weshalb auf der Stufe des Bebauungsplanes keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Abs 2 und 3:

In den genannten Fällen können von vornherein erhebliche Umweltauswirkungen nicht ausgeschlossen werden. Hat ein Screening ergeben, dass mit solchen zu rechnen ist, ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Abs 4:

Diese Kumulationsregelung soll wiederum allfällige Umgehungsabsichten unterbinden.